



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0101-20-13
= RSS-E 5/21

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 29.4.2021

Vorsitzende	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Helmut Bauer Johann Mitmasser Dr. Wolfgang Reisinger (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmerin
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Die Antragstellerin hat für ihre fachärztliche Ordination eine „Helvetia Best Business“-Versicherung bei der antragsgegnerischen Versicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen. Laut Police ist die „Kaufmännische und technische Einrichtung inkl. Installationen zum Neuwert“ gegen Einbruchsdiebstahl versichert. Weiters ist unter der Position „Sonstige Sachen/Aufwendungen/Kosten“ auch „Fremdes Gut“ mit einer Versicherungssumme von € 153.664,-- auf Erstes Risiko versichert.

Vereinbart sind die AEB 2009, welche auszugsweise lauten:

„Artikel 3 Was ist versichert?“

3.1. Die Versicherung umfasst die laut Police versicherten Sachen.

3.2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind nur die dem Versicherungsnehmer gehörigen Sachen versichert. Versichert sind auch vom Versicherungsnehmer gekaufte Sachen, die ihm unter Eigentumsvorbehalt übergeben sind, und die dem Versicherungsnehmer verpfändeten Sachen.“

Art 5 EABS lautet auszugsweise:

„Artikel 5 Ersatzleistung

5.1. Der Ermittlung der Ersatzleistung wird unbeschadet der Bestimmungen des Art. 8 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles (Ersatzwert) zugrundegelegt.(...)

5.2. Als Ersatzwert gelten:

a) Bei Gebäuden der ortsübliche Neubauwert, der Gebrauchsgegenständen, Arbeitsgeräten, Maschinen und sonstigen Einrichtungen die Wiederbeschaffungskosten (Neuwert), jeweils zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles. (...) Ist der Zeitwert einer Sache niedriger als 40% des Neuwertes, so gilt als Ersatzwert der Zeitwert. Als Zeitwert gelten (...) bei Betriebseinrichtungen (Gebrauchsgegenständen, Arbeitsgeräten, Maschinen und sonstigen Einrichtungen) die Wiederbeschaffungskosten unter billiger Berücksichtigung der aus dem Unterschied zwischen alt und neu sich ergebenden Wertminderung, jeweils zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles.(...)

Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des, die Zeitwertentschädigung übersteigenden Teiles der Entschädigung nur insoweit, als dieser Teil zusammen mit der Zeitwertentschädigung und den Fremdleistungen (siehe Absatz 6), welche der Versicherungsnehmer aus Anlass des Schadenfalles erhält, den Wiederbestellungsaufwand nicht übersteigt, und in dem Umfang, in dem die Verwendung der Entschädigung zur Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung an der bisherigen Stelle gesichert ist.(...)“

Weiters vereinbart ist die besondere Vertragsbeilage Nr. 506802, welche auszugsweise lautet:

„Deckungspaket Exklusiv für die Einbruchsdiebstahlversicherung

In Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchsdiebstahlversicherung (AEB) gilt:

Im Rahmen der dokumentierten Versicherungssumme für „Sonstige Sachen/Aufwendungen/Kosten“ besteht Versicherungsschutz für nachstehend angeführte Haftungserweiterungen:

(...)12. Fremdes Gut

Fremdes Gut ist dann mitversichert, wenn es dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung, Verwahrung oder zu einem sonstigen Zweck in Obhut gegeben wurde und der der Versicherungsnehmer mit dem Eigentümer keine andere Vereinbarung getroffen hat, (...)“

Weiters wurde die Sondervereinbarung „Besondere Vertragsbeilage Nr. 000657“ getroffen, welche auszugsweise lautet:

(...)Mehrkosten infolge technischen Fortschrittes bis max. 10% des jeweiligen Gerätwertes sind mitversichert. Nach einem Schadenereignis kann die Wiederherstellung der zerstörten versicherten Sachen durch gleichwertige, dem letzten Stand der Technik entsprechende Sachen erfolgen. (...)“

Am 14. oder 15.9.2018 kam es durch unbekannte Täter zu einem Einbruchsdiebstahl im versicherten Objekt (Schadenfall Nr. (*anonymisiert*)). Strittig ist der Umfang der Versicherungsdeckung für einen medizinischen Scanner „Cerec AC Omnicam“ samt Schleifeinheit und mobiler Computereinheit. Die Antragstellerin hat 2015 für dieses Gerät einen Leasingvertrag mit der W (*anonymisiert*) GmbH abgeschlossen. Die Laufzeit des Vertrags beträgt 5 Jahre. Der Kaufpreis des Geräts betrug € 65.790,-- (exkl. USt.), die Monatsraten belaufen sich auf € 1.149,-- (exkl. USt.), ein Restwert wurde nicht vereinbart.

Gemäß den Allgemeinen Vertragsbedingungen für Mobilien-Leasing (AVBMOB), Stand 05/2015 ist während der Laufzeit des Leasingvertrages die E (*anonymisiert*) GmbH als Kooperationspartnerin der W (*anonymisiert*) GmbH Eigentümerin des Leasingobjektes. Infolge des Diebstahls des Leasingobjektes wurde der Leasingvertrag vorzeitig aufgelöst. Die Antragstellerin erstattete der Leasinggeberin den Ablösungswert von € 37.186,31 (inkl. USt).

Die Antragstellerin kaufte ein Ersatzgerät am 2.10.2018 zum Preis von € 77.000,-- (exkl. USt.) bzw. € 92.400,-- (inkl. USt.) an.

Die Antragsgegnerin brachte nach diversen Urgezen einen Gesamtbetrag von € 77.000,-- zur Auszahlung. Welche weiteren gedeckten Schäden in diesem Betrag enthalten sind, ist nicht aktenkundig. Eine darüber hinausgehende Deckung lehnte sie zuletzt mit Schreiben vom 22.6.2020 wie folgt ab:

„(...)in der von Ihnen übermittelten Korrespondenz mit der Leasinggeberin ist ein Mietbeginn mit 01.01.2017 genannt, ebenso soll das Leasingobjekt mit Vertragsende in das Eigentum des Kunden übergehen.

Uns liegt jedoch der Leasingvertrag vor, aus dem sich einerseits ein Mietbeginn mit 01.12.2015 ergibt und sich weiters im Pkt. 14 die Regelung findet, daß bei Beendigung des Vertrages durch Kündigung, Zeitablauf oder vorzeitige Auflösung das Leasingobjekt zurückzustellen ist.

Des weiteren fällt die eklatante Preiserhöhung auf. Wir gehen hier davon aus, daß die Leasinggeberin hier wesentlich günstigere Konditionen erhalten hat, als dies eine einzelne Ärztin erreichen kann (Abnahme gleich mehrerer Geräte, längere Kundenbeziehung etc.). Hier hätte daher die VN die Schadenhöhe durch Abschluß eines neuen Leasingvertrages deutlich mindern können.

Darüber hinaus, war die VN vorher Leasingnehmerin, das Ersatzgerät wurde von Ihr allerdings direkt angekauft, weshalb sie außerdem als Eigentümerin nunmehr in einer anderen (besseren) Rechtsposition ist, als hinsichtlich des gestohlenen Gerätes (auch nach Beendigung des ursprünglichen Leasingvertrages wäre die VN nicht Eigentümerin geworden). Diese Besserstellung ist jedenfalls nicht Teil der Versicherung und muß daher in die Berechnung der Schadenhöhe mit einfließen.

Bis dato wurde der Nettobetrag des neuen Gerätes, sohin € 77.000,--, zur Auszahlung gebracht (auf Intervention der Rechtsvertreterin unserer VN wurde der ursprünglich angesetzte Betrag noch auf diesen erhöht). Unter all diesen Gesichtspunkten (Preiserhöhung durch Direktkauf statt Leasingvertrag, bessere Rechtsposition), erachten wir den Schaden als abgegolten und bitten daher um Verständnis, daß wir keine weitere Leistung erbringen können.“

Mit Schlichtungsantrag vom 13.10.2020 beehrte die Antragstellerin, der Antragsgegnerin die Zahlung weiterer € 18.000,- zu empfehlen. Der Versicherungsnehmerin stehe die Differenz zum Neuwert zu, da der ursprüngliche Leasingvertrag ein Finanzierungsleasing gewesen sei, mit dem die Leasingnehmerin nach Ende der Vertragslaufzeit ohne Zahlung eines Restwertes Eigentümerin des Geräts geworden wäre.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 29.10.2020 mit, die Antragstellerin sei korrekt entschädigt worden und verwies im Übrigen auf ein Schreiben der Rechtsvertreterin der Antragstellerin, (*anonymisiert*), vom 30.8.2019, in dem diese die Meinung vertrat, dass die Neuwertspanne nur einem Eigentümer, nicht aber einem Leasingnehmer zustünde.

Rechtlich folgt:

Geht man vom Text der Polizze aus, ist vorerst festzuhalten, dass nach den getroffenen Vereinbarungen nur die „Kaufmännische und technische Einrichtung inkl. Installationen“ zum Neuwert versichert ist, für „Fremdes Gut“ ist diese Vereinbarung nicht getroffen. Berücksichtigt man in weiterer Folge den oben zitierten Artikel 3 EABS, so sind in der Grunddeckung der Einbruchdiebstahlversicherung nur diejenigen Sachen versichert, die dem Versicherungsnehmer „gehörig“ sind, weiters die ihm unter Eigentumsvorbehalt und die ihm verpfändeten Sachen. Als „gehörig“ werden in diesem Zusammenhang nur Sachen verstanden werden können, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen. Bei einer weiteren Auslegung im Sinne etwa von im Besitz stehender Sachen wäre die Berücksichtigung von Sachen, die unter Eigentumsvorbehalt stehen, ohne Belang.

Eine Sache, die die Versicherungsnehmerin geleast hat, muss daher, unabhängig von der Frage, ob der geleaste Gegenstand nach Ablauf der Leasingdauer ins Eigentum der Leasingnehmerin übergeht bzw. übergehen kann, als „fremde Sache“ im Sinne der Bedingungen gelten. Die Polizze enthält keine näheren Angaben dazu, mit welchem Wert derartige Sachen als versichert gelten. Mangels anderer Anknüpfungspunkte muss auf Artikel 5 EABS zurückgegriffen werden. Gemäß Art 5 EABS ist grundsätzlich der Wiederbeschaffungswert als Neuwert der Berechnung der Entschädigungsleistung zugrunde zu legen, es sei denn, der Zeitwert wäre niedriger als 40% des Neuwertes. Dies wird jedoch von der Antragsgegnerin nicht behauptet.

Daher ist der Wiederbeschaffungswert der gestohlenen Sache für die Entschädigungsleistung maßgebend. Der Umstand, dass die Antragstellerin bislang lediglich Leasingnehmerin war, bei Neukauf der Sache jedoch unmittelbar Eigentümerin wird, kann nach den getroffenen Vereinbarungen nicht dazu führen, einen anderen als den versicherten Wert der Entschädigungsleistung zugrunde zu legen. Die Versicherungsnehmerin muss aus der Entschädigungsleistung einerseits das Neugerät kaufen, andererseits auch den Auflösungswert an die Leasinggeberin leisten. Insofern liegt keine ungerechtfertigte Bereicherung der Versicherungsnehmerin vor.

Strittig ist in diesem Zusammenhang lediglich, ob die Versicherungsnehmerin objektiv das Neugerät zum Wiederherstellungswert erworben hat. Die Antragsgegnerin bringt hierzu vor,

dass es der Antragstellerin möglich gewesen wäre, das Gerät günstiger zu erwerben. Die Antragstellerin widerspricht dieser Behauptung.

Daher war von einer weiteren inhaltlichen Behandlung des Schlichtungsantrags gemäß Pkt 4.6.2 lit f der Satzung abzusehen, weil der Sachverhalt betreffend den Antragsgegenstand strittig ist und nur durch ein Beweisverfahren nach den Zivilverfahrensgesetzen geklärt werden kann. Die Antragstellerin wäre in diesem Zusammenhang für die Höhe der geltend gemachten Neuwertdifferenz und somit für den Umstand, dass das wiederangeschaffte Gerät objektiv nur zu diesem Preis erhältlich ist, beweispflichtig.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 29. April 2021